

Gerüstbauer fühlt sich wie ein Mörder

Der Mann ist schon gestraft genug: Fast zweieinhalb Jahre nach einem tödlichen Arbeitsunfall bei der Glasfabrik Heye in Obernkirchen hat das Bückeburger Landgericht das Verfahren gegen einen Gerüstbaumeister aus Lünen eingestellt. Auflage: 1000 Euro Geldbuße, in Raten zu zahlen an die Staatskasse. Die Schuld des 45-Jährigen, seinerzeit Baustellenleiter, gilt als gering.

Obernkirchen/Bückeburg. Ein 36 Jahre alter Kollege war damals beim Einsturz eines sechs Meter hohen Liftes zum Auf- und Abbau von Gerüsten erschlagen worden. Vermutlich hatte ihn am Boden einer der zwei Körbe getroffen. Noch am Unglücksort erlag der Arbeiter seinen Kopfverletzungen. In erster Instanz hatte das Amtsgericht Bückeburg den Betriebsleiter, der beim Absturz selbst schwere Verletzungen erlitten hatte, wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Vor dem Hintergrund dieser körperlichen wie auch der seelischen Folgen für den Angeklagten regte die Vorsitzende Richterin Eike Höcker im Berufungsverfahren eine Einstellung an. Staatsanwalt Frank Hirt und Verteidiger Jens Koch stimmten zu. Vorgeworfen hatte die Anklage dem Familienvater, durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht zu haben. „Doch er fühlt sich als Mörder“, wie Verteidiger Koch erklärt. Der Angeklagte selbst sagt: „Ich habe meinen Freund umgebracht.“ Um dessen Familie kümmert sich der 45-Jährige, der selbst drei Kinder hat, seit jenem verhängnisvollen 15. Dezember 2006 aufopferungsvoll. Noch heute humpelt er, ist arbeits- und berufsunfähig, lebt von staatlicher Unterstützung. Kürzlich hat der Lünener eine Lungenembolie erlitten, ein erneuter Rückschlag. „Früher war mein Mandant schwindelfrei und arbeitete in 200 Metern Höhe auf Schloten von Kraftwerken“, berichtet Verteidiger Koch. „Heute hat er Probleme, auf eine Leiter zu steigen.“ Sicher ist: Der eingestürzte Aufzug hatte keinen TÜV mehr, war fehlerhaft montiert und deshalb am Tag vor dem Unglück in Schiefelage geraten. Beim Hersteller sollte der Lift instandgesetzt werden. Die Schuld des Angeklagten hatte das erstinstanzliche Gericht unter anderem darin gesehen, dass dieser die Konstruktion nur unter technischer Sicherung hätte abbauen dürfen. Beide Männer waren damals beim Subunternehmen einer Firma aus dem Ruhrgebiet beschäftigt. Bei Heye sollten sie ein für Malerarbeiten errichtetes Gerüst abbauen. Eine Bestrafung des früheren Vorarbeiters hält die Berufungskammer nicht für sinnvoll. Durch Strafe sollen Verurteilte abgeschreckt werden, weitere Taten zu begehen. Eine Wiederholung gilt in diesem Fall als ausgeschlossen. Nach dem ursprünglichen Urteil sollte der Angeklagte ebenfalls 1000 Euro zahlen, allerdings in Form einer Geldstrafe. Aus finanzieller Sicht verbessert sich der 45-Jährige durch die Einstellung. Als Verurteilter hätte er zusätzlich die Kosten für ein Gutachten übernehmen müssen. Um die Expertise bezahlen zu können, geht das Geld an die Staatskasse. ly